

Förderprogramm „Umweltbildung“

Förderrichtlinie der Stadt Köln zur Gewährung von Zuschüssen für Umweltbildungsprojekte

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Stand: 15. Juli 2021

1. Ziele der Förderung

Umweltbildung ist eine fundamentale Säule der kommunalen vorsorgenden Umweltpolitik. Die Bewusstseinsbildung und die Wertschätzung von Ressourcen sind hier die wesentlichen Kernpunkte. Da es in Köln zahlreiche Umweltbildungsakteur*innen und Projektideen gibt, wurde im Rahmen des „Ganzheitlichen Kölner Umweltbildungskonzeptes“ (UBK) ein Förderprogramm für Umweltbildungsprojekte vom Rat der Stadt Köln beschlossen. Ziel dieses Förderprogramms ist es über Umweltbildungsprojekte Menschen für ihre Umwelt und die Natur Kölns zu sensibilisieren und zu begeistern. Es ist für Projekte gedacht, die Natur und Umwelt erlebbar machen, Zusammenhänge vermitteln und Zugangsmöglichkeiten eröffnen. Damit sollen die stadttypischen Tier- und Pflanzengemeinschaften und ihre Lebensräume geschützt, geschützt und für die zukünftigen Generationen bewahrt werden. Gemäß dem Leitsatz „Du schützt nur das, was du kennst und siehst nur das, was du weißt“.

2. Antragsberechtigte

Das Förderprogramm richtet sich an gemeinnützige oder eingetragene Vereine, gemeinnützige Unternehmen, Verbände, Schulen, Kindergärten, Kitas, Arbeitsgruppen und sonstige Bildungseinrichtungen.
Privatpersonen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in Köln, die der Umweltbildung dienen und den vier Handlungsfeldern „Natur/Biodiversität“, „Klima“, „Lebensstil und Konsum“ und „Ressourcen“ zuzuordnen sind.
Projekte können zum Beispiel sein: Bau eines Lehrpfades, Gestaltung eines Schulgartens, Aufstellung von Nisthilfen, Anlage von Blühflächen, Projektwochen oder sonstige Veranstaltungen, Workshops, Exkursionen etc.

4. Fördervolumen und Art der Förderung

Projekte mit einem Gesamtvolumen von 500 bis 6.000 Euro sind förderfähig. Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Daraus ergeben sich ein Fördervolumen von maximal 4.800 Euro und ein zu leistender Eigenanteil von 20 Prozent.
Der Eigenanteil kann sich aus Eigenmitteln, Sachleistungen und Eigenleistungen zusammensetzen.

Eigenanteil:

Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen der Antragstellenden in Form von persönlicher Arbeitsleistung anerkannt werden.

Die eigengeleistete Arbeitszeit wird gegen Nachweis auf Stundenbasis als anrechenbare Kosten anerkannt (pro Stunde 10,00 €) und darf insgesamt maximal 20% der Gesamtkosten betragen. Eine entsprechende Kalkulation ist dem Förderantrag beizufügen. Dies kann in Form eines unterschriebenen Stundennachweises erfolgen.

Sofern die Arbeitsleistung eine besondere Qualifikation erfordert, kann die fördermittelvergebende Dienststelle in angemessenem Umfang einen höheren Betrag festlegen.

Eigenleistungen können nur anerkannt werden, wenn seitens des*der Fördermittelempfängers*in hierfür weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Daher stellen Überstunden auch keine Eigenleistungen dar.

Förderfähiger Anteil:

Förderfähig sind die bei der Durchführung des Projektes entstehenden Personal- und Sachkosten. Ausgenommen sind laufende Personalkosten des*der Fördermittelempfängers*in.

Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen beispielsweise auch Druckkosten, Raummielen und die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, um das Projekt durchzuführen.

Die Miete von speziellem Werkzeug, Arbeitsgeräten, Mobiliar und Inventar ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht.

Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung).

Der*die Fördermittelempfänger*in darf mit dem Projekt nicht beginnen, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderungsausschluss und gegebenenfalls zur Rückforderung von Zuwendungen. Der*die Fördermittelempfänger*in hat hierüber eine Eigenerklärung abzugeben. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln dem Beginn des Projektes vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Hierzu ist schriftlich eine Erlaubnis einzuholen. Aus dieser Erlaubnis ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

Das Beginndatum ist so zu setzen, dass zwischen Antragstellung und Projektbeginn ein Minimum von 4 Wochen liegt. Der Projektzeitraum ist so zu wählen, dass alle finanziellen Verpflichtungen sowie Vor- und Nachbereitung des Projektes inbegriffen sind.

Die Stadt behält sich vor, von den Regelungen dieser Förderrichtlinie bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.

5. Fördervoraussetzungen

- Es handelt sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt in Köln, mit dem noch nicht begonnen wurde (vgl. abweichend 4. Ausnahme vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- Das Projekt besteht auf freiwilliger Basis.
- Der*die Antragsteller*in besitzt die für die Erfüllung der Projektaufgaben und -ziele notwendige wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Kompetenz.
- Das Projekt entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz.
- Bei der Planung und Durchführung sind die Verhältnismäßigkeit, die Sinnhaftigkeit, der Nutzen und die Realisierbarkeit zu berücksichtigen.
- Das Förderprojekt muss innerhalb von 12 Monaten (ab dem Datum des Zuwendungsbescheides) umgesetzt sein.
- Das Projekt beziehungsweise seine Ergebnisse müssen für einen erweiterten Personenkreis zugänglich beziehungsweise erlebbar gemacht werden. Darüber hinaus sollten die Projekte einen Multiplikatoreneffekt aufweisen.

6. Nicht zuwendungsfähige Posten sind:

- Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung
- Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
- Spenden an Dritte
- Kosten die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des*der Zuwendungsempfängers*in entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder) oder die genannte Höchstgrenze überschreiten
- Laufende Personalkosten des*der Zuwendungsempfängers*in
- Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung eines Projektes (zum Beispiel Laptop oder Beamer)

7. Doppelförderung / Überfinanzierung

Der förderfähige Anteil des gleichen Projektes darf nicht von mehreren Fördermittelgeber*innen bzw. Dienststellen der Stadt Köln gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Fördermittelgeber*innen oder Förderprogramme der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen ein Projekt unterstützen, wenn sichergestellt ist, dass der Eigenanteil von 20 Prozent nicht unterschritten wird und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Fördermittelgeber*innen besteht.

8. Antragstellung

Anträge können ganzjährig in digitaler Form bei der Stadt Köln gestellt werden:

www.stadt-koeln.de/foerderprogramm-umweltbildung.

Zuständige Kontaktstelle für das Förderprogramm ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt:

FoerderungUmweltbildung@STADT-KOELN.de, Tel.: 0221 221 31453.

Die Förderung der Stadt Köln erfolgt grundsätzlich subsidiär. Der*die Fördermittelempfänger*in hat sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen. Vom Prinzip der Subsidiarität kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, sodass die Stadt Köln vorrangig fördert.

9. Der Förderantrag

Der Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Projekts
- Name der antragstellenden Person und Kontaktdaten
- Rechtsform und vertretungsberechtigte Person
- Förderzeitraum von/ bis (vollständiger Förderzeitraum des Projektes, maximal 12 Monate, inklusive Vor- und Nachbereitung. Lediglich die Ausgaben, die im Förderzeitraum getätigt wurden, können anerkannt werden. Der Förderzeitraum darf nicht in der Vergangenheit liegen)

- Projektbeschreibung (inkl. Projektlageplan (falls zutreffend), Kurzpräsentation zum*zur Antragsteller*in, Zielen, Zielgruppen, geplanten Aktivitäten, Zeitplanung, Beitrag/ Nutzen des Projektes)
- Kosten- und Finanzierungsplan (aufgeschlüsselt nach Projektaktivität und unterteilt in Personal- und Sachkosten)
- Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/ Zuschüsse von Dritten. Dies umfasst auch beantragte oder bewilligte Fördermittel bei der Stadt Köln
- Erklärung
 - dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
 - dass der*die Antragsteller*in die für die Erfüllung der Projektaufgaben und –ziele notwendige wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Kompetenz besitzt
 - über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz
 - dass einer Veröffentlichung im Rahmen der Förderberichterstattung zugestimmt wird
 - dass eine Finanzierung durch Eigenmittel oder Mittel von Dritten nicht möglich ist (vgl. abweichend 8)
- Sofern das Projekt nicht auf dem Grundstück der antragstellenden Person durchgeführt werden soll, ist eine entsprechende Erlaubnis des*der Grundstückseigentümers*in vorzulegen (Eigentumsnachweis)

10. Bewilligungsverfahren

Eingegangene Anträge werden von der Koordinationsstelle Umweltbildung auf ihre Vollständigkeit, Plausibilität und grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft. Die Prüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsescheides im Online Antrag. Daraufhin kann der*die Antragsteller*in den Mittelabruf eigenständig auslösen und die Mittel werden zeitnah ausgezahlt.

Der Zuschuss wird nur auf das im Förderantrag benannte Konto der antragstellenden Person ausgezahlt.

11. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes ist der*die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, innerhalb von drei Monaten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen vorzulegen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung des Projektes und die Verwendung der Fördermittel dargestellt werden (inkl. Zielerreichung der Förderung – gemäß Förderantrag). Der zahlenmäßige Nachweis muss die Einnahmen sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans enthalten. Eigengeleistete oder ehrenamtliche Stunden sind über einen Stundennachweis zu dokumentieren.

Dazu sind eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, den entstandenen Kosten, der Bestätigung der sachgerechten Verwendung und eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes vorzulegen.

Der*die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich alle Unterlagen und Nachweise (Belege und Zahlungsnachweise) 10 Jahre aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

12. Mitteilungspflichten

Der*die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben ergeben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird
- der Förderzweck bzw. das geförderte Projekt entgegen des Antrages geändert wird
- der*die Zuwendungsempfänger*in seine*ihr Tätigkeit einstellt, die Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder sich die Finanzierung ändert (dies umfasst auch den Fall das Mittel von Dritten hinzukommen)
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb eines Jahres nach Auszahlung verbraucht werden können

13. Rückforderung von Zuschüssen

Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn das Projekt nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden, die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Projektes Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten.

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung sind zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Köln innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

14. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Köln zulässt bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

15. Hinweis auf die Förderung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der*die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung der Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel bei Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online Medien oder Internet).

16. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab dem 01. Oktober 2020 in Kraft. Die Richtlinie wurde am 15. Juli 2021 aktualisiert.